

VORWORT

ÄRZTLICHE SELBSTVERWALTUNG IM DIENSTE DER GESELLSCHAFT



Wir sächsischen Ärzte sind in einer Selbstverwaltung verfasst, die unter Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit, aber insbesondere der Patienten, die Interessen unserer Berufsgruppe wahrnimmt. Diese Selbstverwaltung schafft im gesellschaftlichen Wandel der Werte und Einstellungen auch einen Ausgleich zwischen rechtlichen Normen und persönlichen Erwartungen. Denn der Beruf des Arztes ist geprägt von einer humanistischen Grundposition, welche auch in einer Ökonomisierung der Medizin Bestand haben muss. Das Wohl der Patienten ist das Maß unseres fachlichen Handelns. Nach dem Subsidiaritätsprinzip nimmt die Sächsische Landesärztekammer zentrale gesellschaftliche und öffentliche Aufgaben im Gesundheitswesen wahr. Sie sichert unabhängig die Qualität der medizinischen Versorgung in Sachsen und gestaltet die Weiter- und Fortbildung der Ärzte. Dies soll und muss immer wieder deutlich gemacht werden.

Die Selbstverwaltung der hochqualifizierten Ärzteschaft ist nur durch eine Ärztekammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts sachgerecht möglich. Das Prinzip der Subsidiarität im Staatswesen findet an dieser Stelle seine sinnvolle Entsprechung. Eine staatliche Verwaltungsbürokratie könnte die Aufgaben nicht annähernd so sachbezogen und fachlich-professionell wahrnehmen. Ohne eine Ärztekammer wäre unser Berufsstand den Einflüssen einer staatlichen Verwaltung ausgeliefert, wodurch auch die fachliche Unabhängigkeit bei ärztlichen Entscheidungen gefährdet wäre.

In den Selbstverwaltungsgremien unserer Sächsischen Landesärztekammer engagieren sich über 1.000 Ärztinnen und Ärzte. Sie leisten ihren Beitrag für die Berufsfreiheit und für das Ansehen unseres Berufsstandes. Die Vielfalt der von ihnen zu bewältigenden Aufgaben wird in diesem Heft kurz umrissen.

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, sweeping loop followed by a smaller, more detailed flourish.

Erik Bodendieck
Präsident der Sächsischen
Landesärztekammer

WOZU EINE ÄRZTEKAMMER?



Die Sächsische Landesärztekammer ist im Freistaat Sachsen die öffentliche Berufsvertretung für Ärzte. Auf der Grundlage des Heilberufekammergesetzes ist sie legitimiert, ihre berufsständischen, berufspolitischen und berufsrechtlichen Angelegenheiten selbst zu regeln. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Nach dem Subsidiaritätsprinzip nimmt sie legitime öffentliche Aufgaben wahr, an deren Erfüllung ein gesteigertes Interesse der Gesellschaft besteht, die aber weder allein durch private Initiative wirksam wahrgenommen werden können noch zu den im engeren Sinne staatlichen Aufgaben zählen, die der Staat selbst durch seine Behörden wahrnehmen muss. Der Staat bedient sich bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben der Hilfe von Selbstverwaltungseinrichtungen, die er aus dem jeweiligen Sachbereich selbst heraus bilden lässt, und die durch ihre Sachkunde die Grundlagen dafür schaffen, dass staatliche Entschlüsse auf diesem Gebiet ein möglichst hohes Maß an Sachnähe und Richtigkeit gewinnen. Insbesondere handelt es sich nicht um eine reine Interessenvertretung, wie Fachverbände sie wahrnehmen, sondern um die Vertretung des Gesamtinteresses aller Ärzte mit der praktisch im Vordergrund stehenden Aufgabe, die Staatsorgane zu beraten. Die Erfüllung von Verwaltungsaufgaben im Gesundheitswesen durch die Kammern ist sachnäher – und wegen der Beteiligung der Betroffenen durch selbstgewählte Organe auch freiheitssichernder – als durch staatliche Behörden. Der Wert der von den Kammern erarbeiteten Vorschläge und Gutachten beruht neben der Unabhängigkeit ihres Urteils auf der Vollständigkeit des Überblicks, den die Kammern im Bereich der zu beurteilenden Verhältnisse besitzen. Die Interessenvertretung durch private Verbände ist aus dieser Sicht nicht im gleichen Maße am Gesamtinteresse und am Gemeinwohl orientiert.

Die Mitgliedschaft bietet den Kammerangehörigen die Chance zur Beteiligung und Mitwirkung an staatlichen Entscheidungsprozessen. Zugleich hat die Pflichtmitgliedschaft eine freiheitssichernde und legitimatorische Funktion, weil sie auch dort, wo das Allgemeininteresse einen gesetzlichen Zwang verlangt, die unmittelbare Staatsverwaltung vermeidet und stattdessen auf die Mitwirkung der Betroffenen setzt.

AUFGABEN DER SÄCHSISCHEN LANDESÄRZTEKAMMER

Aufgabe der Sächsischen Landesärztekammer ist es, im Sinne des jeweiligen Berufsauftrages, unter Beachtung des Wohls der Allgemeinheit, die beruflichen Belange aller Mitglieder wahrzunehmen und zu vertreten sowie für ein hohes Ansehen des Berufsstandes zu sorgen. Die Sächsische Landesärztekammer nimmt auf der Grundlage des Heilberufekammergesetzes hoheitliche Aufgaben wahr und ist zugleich um eine servicefreundliche Ausführung dieser Aufgaben bemüht. Sie achtet auf die Erfüllung der berufsrechtlichen und berufsethischen Pflichten ihrer Mitglieder. Gleichzeitig sichert sie die Qualität der Berufsausübung und achtet auf ein gedeihliches Verhältnis der Mitglieder zueinander. Bei berufsbezogenen Streitigkeiten unter den Mitgliedern und bei den die Berufsausübung betreffenden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Dritten kann sie auf Antrag vermitteln. Die Sächsische Landesärztekammer ist für alle weiterbildungsrechtlichen Angelegenheiten von Kammermitgliedern zuständig. So erteilt sie z.B. auf Antrag Weiterbildungsbefugnisse. Alle Prüfungen für die Anerkennung von Facharzt-, Schwerpunkt- und Zusatzbezeichnungen werden durch die Sächsische Landesärztekammer abgenommen. Die Sächsische Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung führt ärztliche Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen durch, zertifiziert Fortbildungsveranstaltungen und erteilt für ihre Kammermitglieder Fortbildungszertifikate. Im Rahmen der Berufsbildung obliegt der Sächsischen Landesärztekammer die Ausbildung der Medizinischen Fachangestellten und die Abnahme der Prüfungen. Sie unterstützt den öffentlichen Gesundheitsdienst bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Neben der Wahrnehmung berufsrechtlicher und berufsethischer Pflichten informiert sie ihre Mitglieder auch über aktuelle Entwicklungen. Dazu erscheint monatlich das „Ärzteblatt Sachsen“ mit gesundheits- und berufspolitischen Beiträgen, amtlichen Verlautbarungen, Mitteilungen der Geschäftsstelle und medizinischen Fachartikeln. Im Internet werden zusätzliche Informationen in aktueller Form bereitgehalten (www.slaek.de).



Die Sächsische Landesärztekammer unterliegt der Rechtsaufsicht durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz.

Die Ärztekammern der deutschen Bundesländer haben sich zur Wahrnehmung der den Berufsstand gemeinsam berührenden Berufs- und Standesinteressen zu der Arbeitsgemeinschaft „Bundesärztekammer“ zusammengeschlossen (www.baek.de).

UNSERE MITGLIEDER

Alle auf Grund einer Berufserlaubnis oder Approbation zur Berufsausübung berechtigten Ärzte, die überwiegend im Freistaat Sachsen tätig sind, oder falls sie ihren Beruf nicht ausüben, ihre Hauptwohnung dort haben, gehören als Pflichtmitglieder der Sächsischen Landesärztekammer an. Ärzte, die gelegentlich oder vorübergehend in einem anderen Bundesland ihren Beruf ausüben, können von der Mitgliedschaft entbunden werden, wenn sie der dort zuständigen Landesärztekammer angehören. Diejenigen, deren Mitgliedschaft bei der dortigen Landesärztekammer wegen gelegentlicher oder vorübergehender heilberuflicher Tätigkeit im Freistaat Sachsen erlischt, werden Mitglieder der Sächsischen Landesärztekammer. Ärzte, die ihre heilberufliche Tätigkeit ins Ausland verlegen und dort ihre Hauptwohnung nehmen, können freiwillige Mitglieder der Sächsischen Landesärztekammer werden.

DIE ANMELDUNG NEUER MITGLIEDER

Neue Mitglieder müssen sich innerhalb eines Monats nach Aufnahme der beruflichen Tätigkeit oder der Begründung der Hauptwohnung im Freistaat Sachsen bei der Sächsischen Landesärztekammer melden.

Näheres ist in der Meldeordnung der Sächsischen Landesärztekammer geregelt (www.slaek.de/rechtsgrundlagen). Darin sind alle zur Überwachung der Berufspflichten erforderlichen Angaben und Nachweise, die Gegenstand der Meldung sein sollen, festgelegt.

APPROBATION/BERUFSERLAUBNIS

Approbationen und Berufserlaubnisse werden durch die Landesdirektionen erteilt, zurückgenommen oder widerrufen. Die Sächsische Landesärztekammer wird über die Erteilung, das Erlöschen, die Zurücknahme und den Widerruf von Approbationen durch die Landesdirektionen unterrichtet. Diese informieren darüber hinaus die Sächsische Landesärztekammer über ihnen bekannt gewordene Tatsachen, die Anlass zur Überprüfung der Weiterbildungsbefugnis oder der Zulassung als Weiterbildungsstätte geben.

ORGANE UND GREMIEN DER KAMMER

Organe der Sächsischen Landesärztekammer sind die Kammerversammlung und der Vorstand. Die Tätigkeit der Mitglieder in den Organen und Gremien der Sächsischen Landesärztekammer erfolgt ehrenamtlich.

KAMMERVERSAMMLUNG – PARLAMENT DER SÄCHSISCHEN ÄRZTE

Die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer besteht aus 101 gewählten Mitgliedern. Der Kammerversammlung gehört außerdem je ein der Kammer angehörendes Mitglied des Lehrkörpers der medizinischen Fakultäten der Universitäten Leipzig und Dresden an.

Die Kammerversammlung beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Sächsischen Landesärztekammer. Vor allem beschließt sie die Hauptsatzung, weitere Satzungen einschließlich einer Wahl-, Beitrags-, Gebühren-, Berufs-, Weiterbildungs- und Meldeordnung, die Feststellung des Haushaltsplanes, die Entlastung des Vorstandes auf Grund des von ihm vorgelegten Jahresberichts und der Jahresrechnung, die Vorschläge der Sächsischen Landesärztekammer für die Besetzung der Berufsgerichte und über die Wahrnehmung aller ihr sonst durch Gesetz oder durch Satzung zugewiesenen Aufgaben.

Die Mitglieder der Kammerversammlung sind zur aktiven Mitwirkung und gewissenhaften Ausübung ihres Amtes verpflichtet. Sie sind Vertreter der Gesamtheit der Kammermitglieder und nicht an Aufträge oder Weisungen gebunden. Die Mitglieder der Kammerversammlung haben über die ihnen im Rahmen ihres Mandats bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu wahren, dies gilt nicht hinsichtlich solcher Tatsachen, die offenkundig sind.

Die Kammerversammlung tritt in der Regel zweimal jährlich in Dresden zusammen. Sie wählt nach Maßgabe der Hauptsatzung Delegierte zum Deutschen Ärztetag, der Hauptversammlung der Bundesärztekammer.



In einer Wahlordnung hat die Sächsische Landesärztekammer die Einzelheiten des Wahlverfahrens und den Schlüssel für die Verteilung der Sitze der Kammerversammlung auf die einzelnen Wahlkreise festgelegt (www.slaek.de/rechtsgrundlagen). Die Wahlberechtigten wählen die Mitglieder der Kammerversammlung durch Briefwahl nach den Grundsätzen der unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl auf die Dauer von vier Jahren. Die Amtsperiode endet mit dem Zusammentritt

der neuen Kammerversammlung. Die Kammerversammlung wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und den Schriftführer in geheimen und getrennten Wahlgängen. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt in einem Wahlgang.

PRÄSIDENT UND VORSTAND

Der ehrenamtliche Vorstand der Sächsischen Landesärztekammer besteht aus elf Mitgliedern einschließlich des Präsidenten und der zwei Vizepräsidenten. Die Amtsdauer des Vorstands entspricht der Wahlperiode der Kammerversammlung und beträgt vier Jahre. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Kammerversammlung aus, erledigt die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und die ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesenen sonstigen Aufgaben. Der Präsident vertritt die Sächsische Landesärztekammer, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident oder bei dessen Verhinderung das an Lebensjahren älteste Mitglied des Vorstandes, insbesondere in allen Rechtsangelegenheiten und gegenüber den politischen und gesellschaftlichen Institutionen. Der Präsident ist Mitglied des Vorstandes der Bundesärztekammer.



Ein Vorstandsmitglied verliert sein Amt mit dem Verlust des Sitzes in der Kammerversammlung. Es kann sein Amt außerdem mit Abwahl durch die Kammerversammlung verlieren.

Der Vorstand kommt in der Regel einmal im Monat zu einer Vorstandssitzung zusammen und berät alle vorliegenden berufspolitischen, berufsrechtlichen und finanziellen Belange. Zu den Beratungen werden Beschlussempfehlungen der Ausschüsse und Arbeitsgruppen herangezogen. Die organisatorische Betreuung der Gremien obliegt der Geschäftsführung.

KREISÄRZTEKAMMERN

Die Kreisärztekammern wurden in allen politischen Kreisen und kreisfreien Städten Sachsens als nichtselbstständige Untergliederungen der Sächsischen Landesärztekammer gebildet. Sie unterstehen der Aufsicht der Landesärztekammer. Den Kreisärztekammern sind innerhalb ihres örtlichen Bereiches Aufgaben im Rahmen des Sächsischen Heilberufesgesetzes zugewiesen. Dazu gehören die Wahrnehmung der beruflichen Belange aller Mitglieder, die Überwachung der Erfüllung der berufsrechtlichen und berufsethischen Pflichten, die Unterstützung der Fort- und Weiterbildung sowie die Vermittlung bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern sowie gegenüber Dritten. Zur Finanzierung ihrer Aufgaben erhalten die Kreisärztekammern Zahlungen von der Sächsischen

Landesärztekammer, derzeit in Höhe von einem Euro pro Mitglied und Monat. Diese Zahlungen werden aus dem Beitragsaufkommen finanziert.

AUSSCHÜSSE UND KOMMISSIONEN

Zur Vorbereitung ihrer Sitzungen und zur Beratung des Vorstandes hat die Kammerversammlung Ausschüsse gebildet. Daneben bestellt der Vorstand der Sächsischen Landesärztekammer verschiedene (temporäre) Arbeitsgruppen für spezielle Sachfragen oder Aufgaben. Zu den Arbeitsthemen gehören Fragen der ärztlichen Weiter- und Fortbildung, Schwerpunkte aus den unterschiedlichen Sektoren der Patientenversorgung sowie verschiedene Aspekte der Qualitätssicherung der ärztlichen Berufsausübung. Die Ethikkommission nimmt unter anderem Aufgaben bei der Zulassung von klinischen Prüfungen von Arzneimitteln am Menschen wahr.

Eine Übersicht über die Ausschüsse und Arbeitsgruppen der Sächsischen Landesärztekammer ist im jährlich erscheinenden Tätigkeitsbericht enthalten (www.slaek.de).

An dieser Stelle werden drei Einrichtungen vorgestellt, die auf Grund ihrer Aufgabenstellung für die ärztliche Berufsausübung eine besondere Bedeutung haben:

SÄCHSISCHE AKADEMIE FÜR ÄRZTLICHE FORT- UND WEITERBILDUNG

Die Sächsische Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung ist ein Ausschuss der Sächsischen Landesärztekammer. Die Aufgabe der Akademie ist die qualifizierte Förderung der beruflichen Fort- und Weiterbildung der Kammermitglieder. Sie bereitet ärztliche Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen wie Fortbildungssemester, Kurse nach der Weiterbildungsordnung und wissenschaftliche Seminare vor und führt diese durch. Die Akademie trägt ebenfalls Sorge für eine angemessene Effizienz- und Qualitätskontrolle der Fortbildung. Die Akademie vergibt auch die Fortbildungszertifikate nach SGB V an Ärzte und zertifiziert ärztliche Fortbildungsveranstaltungen. Die Akademie besteht aus 13 Mitgliedern, die von der Kammerversammlung gewählt werden. Die Akademie setzt sich aus folgenden Gruppen zusammen:

- » mindestens vier niedergelassene Ärzte,
- » mindestens vier angestellte Ärzte,
- » mindestens zwei Ärzte von universitären Einrichtungen,
- » mindestens ein Arzt, der im öffentlichen Gesundheitswesen beschäftigt ist.

Die Mitglieder der Akademie wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Amtsperiode beträgt vier Jahre.



GUTACHTERSTELLE FÜR ARZTHAFTUNGSFRAGEN

Die Gutachterstelle für Arzthaftungsfragen hat die Aufgabe, Rechtsstreitigkeiten, mit welchen Patienten Ansprüche gegen einen Arzt wegen des Vorwurfes fehlerhafter ärztlicher Behandlung erheben, zu vermeiden und außergerichtlich zeit- und kostensparend beizulegen. Die Gutachterstelle kann nur im allseitigen Einverständnis der Parteien (Haftpflichtversicherer, Arzt, Patient) tätig werden. Sie kann erst angerufen werden, wenn der Haftpflichtversicherer zu dem Schadensersatzanspruch Stellung genommen hat. Der Patient muss den Arzt von der Pflicht zur Berufsverschwiegenheit entbunden haben, ebenso eventuelle weitere Ärzte, welche ihn behandelt haben. Die Gutachterstelle prüft den Sachverhalt und gibt abschließend eine begründete Stellungnahme ab, ob auf Grund einer fehlerhaften Behandlung ein Anspruch besteht. Die Gutachterstelle kann, soweit erforderlich, einen weiteren Gutachter mit der Erstattung eines Zusatzgutachtens beauftragen. Durch das Verfahren bei der Gutachterstelle wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen. Die Gutachterstelle wird nicht tätig, wenn sich der geltend gemachte Anspruch gegen den Staat richtet, es sei denn, für die staatliche Einrichtung besteht eine Haftpflichtversicherung. Sie wird ebenso nicht tätig, wenn in dem Streitfall bereits eine zivilrechtliche Entscheidung beantragt oder ergangen ist. Sie kann das Verfahren aussetzen, solange ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder ein Strafverfahren in gleicher Sache anhängig ist. Die Gutachterstelle kann auch von Krankenhausträgern angerufen werden, die für die Tätigkeit ihres Arztes in Anspruch genommen werden. In diesem Fall ist neben dem Arzt auch der Krankenhausträger Beteiligter an dem Verfahren vor der Gutachterstelle. Ist ein Haftpflichtversicherer nicht beteiligt, so kann die Gutachterstelle angerufen werden, wenn die Parteien mit ihrem Tätigwerden einverstanden sind und geklärt ist, wer die Kosten für die Erstellung des Gutachtens übernimmt.

Die Gutachterstelle ist mit einem Vorsitzenden, der Arzt sein soll, und einem Juristen besetzt. Die Bestellung der Vorsitzenden und der Mitglieder der Gutachterstelle sowie deren Stellvertreter erfolgt durch den Vorstand der Sächsischen Landesärztekammer.

AUSSCHUSS BERUFSRECHT

Der Ausschuss Berufsrecht hat die Aufgabe der berufsrechtlichen Bewertung von Patientenbeschwerden, Vorwürfen unkollegialem Handelns von Kammermitgliedern untereinander sowie der berufsrechtlichen Würdigung von Strafverfahren gegen Ärzte. Daneben werden ggf. in Zusammenarbeit mit anderen Ausschüssen der Sächsischen Landes-

ärztekammer grundsätzliche berufsrechtliche Sachverhalte diskutiert und Stellungnahmen abgegeben. Der Ausschuss berät den Vorstand der Sächsischen Landesärztekammer in berufsrechtlichen Angelegenheiten. Die Mitglieder des Ausschusses kommen im Abstand von sechs Wochen zusammen, um die Vorgänge zu besprechen und zu Lösungen zu kommen. In der Regel werden die Beschlussempfehlungen für die Einleitung oder den Abschluss eines Rügeverfahrens sowie für die Antragstellung für Verfahren vor dem Berufsgericht durch den Ausschussvorsitzenden in den Vorstandssitzungen vorgetragen. Zu den Tätigkeitsschwerpunkten des Ausschusses gehören u. a. Fehldiagnosen, nicht rechtzeitig erstellte Gutachten oder Bescheinigungen, „Gefälligkeitsgutachten“, Pflichtverletzungen gegenüber der Kammer, unerlaubte, berufswidrige Werbung, Mitteilungen über Strafverfahren. Vorgänge, die einer Vermittlung zugänglich erscheinen, werden den jeweiligen Kreisärztekammern zur Durchführung eines Vermittlungsverfahrens übergeben.

SÄCHSISCHE ÄRZTEVERSORGUNG

Im April 1991 fassten die Delegierten des 1. Sächsischen Ärztetages den förmlichen Beschluss zur Gründung eines Versorgungswerkes. Nach umfangreichen Vorbereitungen stimmte am 2. November 1991 die um zehn Tierärzte erweiterte Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer – als höchstes Organ der Sächsischen Ärzteversorgung – auf ihrer ersten Sitzung dem Anschluss der Angehörigen der Sächsischen Landestierärztekammer zu und verabschiedete die Satzung der Sächsischen Ärzteversorgung. Damit nutzte die sächsische Ärzte- und Tierärzteschaft die nur den verkammerten freien Berufen offenstehende rechtliche Möglichkeit einer umfassenden, weitestgehend von staatlichen Eingriffen unabhängigen Selbstbestimmung auch auf dem Gebiet der sozialen Absicherung. Auf gesicherter rechtlicher Grundlage entstand zum 1. Januar 1992, mit Inkrafttreten der Satzung und der Anschlussatzung für die Tierärzte zum 3. Januar 1992, die Sächsische Ärzteversorgung als Einrichtung der Sächsischen Landesärztekammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts. Geschäftsführendes Organ ist der Verwaltungsausschuss, bestehend aus ärztlichen und tierärztlichen ehrenamtlich tätigen Vertretern sowie Sachverständigen aus den Bereichen Recht, Versicherungsmathematik und Bankwesen. Der Aufsichtsausschuss nimmt als übergeordnetes und beaufsichtigendes Organ vor allem die Überwachung der Geschäftstätigkeit im weitesten Sinne wahr. Rechtlich unselbstständig wird das Versorgungswerk gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten der Sächsischen Landes-

ärztekammer vertreten. Zur per Gesetz geforderten wirtschaftlichen Eigenständigkeit unterhält die Sächsische Ärzteversorgung für den Betrieb der laufenden Geschäfte und die Vermögensverwaltung eine eigene, von der Sächsischen Landesärztekammer und der Sächsischen Landestierärztekammer getrennte Verwaltung mit Sitz in Dresden.

Den Bestimmungen im Heilberufekammergesetz und der Satzung folgend, hat das Versorgungswerk die Aufgabe, ihren Mitgliedern eine Versorgung bei Erreichen der Altersgrenze und bei Eintreten von Berufsunfähigkeit zu gewähren sowie bei Tod des Mitgliedes für die Sicherung der Hinterbliebenen zu sorgen. Eine wichtige Grundlage für die gesunde und stabile Entwicklung des Versorgungswerkes bildet der durch Pflichtmitgliedschaft gesicherte Mitgliederbestand und zukünftige Neuzugang. Alle berufsfähigen Ärzte und Tierärzte, die Pflichtmitglied in ihrer zuständigen Kammer in Sachsen werden, sind Pflichtmitglied der Sächsischen Ärzteversorgung und zahlen zur Begründung entsprechender Anwartschaften Beiträge nach Maßgabe der Satzung. Diejenigen, die den entsprechenden Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VI (Gesetzliche Rentenversicherung) unterliegen, werden auf Antrag von dieser Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten des Versorgungswerkes befreit. Sie zahlen ebenso wie die übrigen Mitglieder Beiträge aus dem nachgewiesenen reinen Berufseinkommen. Dabei richten sich die Höhe des Altersruhegeldes und die dazugehörigen Kindergeldzahlungen immer nach der Höhe der laut Beitragskonto eingezahlten Pflichtbeiträge und den möglichen und tatsächlich geleisteten freiwilligen Mehrzahlungen des Mitgliedes; das erhöhte Ruhegeld bei der vorzeitigen Berufsunfähigkeit und die Hinterbliebenenversorgung dagegen beruht auf einer Solidarleistung aller Beitragszahler. Zur Sicherung der Versorgung ihrer Mitglieder wendet die Sächsische Ärzteversorgung das offene Deckungsplanverfahren an, bei dem die gezahlten Beiträge und Vermögenserträge angespart werden, um daraus eine Rückstellung zur Deckung der langfristig zugesagten Leistungen zu bilden. Einzelheiten regelt der technische Geschäftsplan. Die Vermögensanlage selbst unterliegt den Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes und wird streng nach dem Sicherheitsprinzip vorgenommen.

Informationen über die aktuelle Situation und die Ergebnisse der Sächsischen Ärzteversorgung werden jährlich in einem Geschäftsbericht dokumentiert. Die Zustimmung zum Jahresabschluss, zum Haushaltsplan, die Entlastung des Aufsichts- und des Verwaltungsausschusses, die Beschlussfassung über die Änderung von Beiträgen und Versorgungsleistungen und andere notwendige Satzungsänderungen sowie

die Dynamisierung der Versorgungsleistungen obliegen der erweiterten Kammerversammlung. Mittels eines versicherungsmathematischen Gutachtens muss jährlich die Einhaltung aller in der Satzung garantierten Verpflichtungen gegenüber den Versicherten nachgewiesen werden. Die rechtliche sowie versicherungsrechtliche Richtigkeit und Unbedenklichkeit wird von den zuständigen Aufsichtsbehörden des Freistaates Sachsen überwacht.

Ausführliche und detaillierte Informationen zur Mitgliedschaft, Beitragserhebung/Beitragszahlung sowie zu den Versorgungsleistungen im Einzelnen erhalten Sie von den Mitarbeitern der Sächsischen Ärzterversorgung sowohl telefonisch als auch schriftlich oder aus der Darstellung im Internet (www.saev.de).

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Die Sächsische Landesärztekammer unterhält für die Durchführung ihrer Aufgaben, insbesondere für den ordnungsgemäßen und optimalen Arbeitsablauf aller verwaltungstechnischen Pflichten, eine Hauptgeschäftsstelle in Dresden sowie je eine Bezirksstelle in Chemnitz und Leipzig. Sie ist das Bindeglied zwischen dem Vorstand und den Mitgliedern. Die Verwaltung der Hauptgeschäftsstelle gliedert sich in die Hauptgeschäftsführung, den Ärztlichen und den Kaufmännischen Geschäftsbereich. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle betreuen die Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgruppen. Grundlage für ihre tägliche Arbeit ist das Leitbild der Sächsischen Landesärztekammer.

PRESSE- UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit dient dem Ziel, die positive Einstellung der allgemeinen Öffentlichkeit und das Vertrauen der Mitglieder in die Ärztekammer zu stärken. Sie nimmt eine Mittlerfunktion ein zur allgemeinen Öffentlichkeit auf der einen und den Mitgliedern auf der anderen Seite. Sie versteht sich dabei als Sachwalter einer offenen, auf Transparenz ausgerichteten Informationspolitik. Es gehört auch zu den Aufgaben der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, die Sichtweisen, Fragen und Erwartungen der Medienvertreter sowie der Öffentlichkeit in der Sächsischen Landesärztekammer zu thematisieren. Gleichzeitig transportiert sie wichtige Themen des Berufsstandes nach außen und bringt aktuelle Fragestellungen auf die Agenda.



BÜNDNIS GESUNDHEIT 2000 IM FREISTAAT SACHSEN



Das Bündnis Gesundheit 2000 im Freistaat Sachsen vereint 36 Körperschaften, Verbände und Einrichtungen der Heilberufe. Ihm gehören auch Vertreter von Patientenverbänden an. Das Bündnis wird durch den Präsidenten der Sächsischen Landesärztekammer moderiert und begleitet die politischen Entwicklungen im Gesundheitssystem kritisch mit eigenen Konzepten (www.buendnis-gesundheit-sachsen.de). Ziel des Bündnisses ist es, eine breite Öffentlichkeit, Gesundheitsberufe und Politiker landesweit über Regierungspläne zur Gesundheitsreform zu informieren und zu sensibilisieren, wenn es sich um eine systemverändernde Strukturreform handelt.

NETZWERK UND KOORDINIERUNGSSTELLE „ÄRZTE FÜR SACHSEN“

Das Netzwerk „Ärzte für Sachsen“ vernetzt alle sächsischen Akteure und Unterstützungsmaßnahmen für eine ärztliche Tätigkeit im Freistaat. Es bündelt vielfältige Informationen und stellt diese aktuell und zielgerichtet Abiturienten, Medizinstudenten, Weiterbildungsassistenten und Fachärzten zur Verfügung. Auf der Website www.aerzte-fuer-sachsen.de finden Interessierte eine umfangreiche Darstellung von Fördermaßnahmen und Ansprechpartnern rund um das Thema Arzt in Sachsen. Das Netzwerk wurde 2009 von der Sächsischen Landesärztekammer zusammen mit mehr als 155 Partnern – unter anderem der Kassenärztlichen Vereinigung, der Krankenhausgesellschaft Sachsen, dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz und dem Landesverband Sachsen der Ärzte und Zahnärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes – gegründet. Erstmals werden auch die sächsischen Städte und Gemeinden aktiv in die Koordinierung der Maßnahmen gegen den Ärztemangel einbezogen.



ABRISS ZUR GESCHICHTE DER SÄCHSISCHEN LANDESÄRZTEKAMMER

Mit dem politischen und wirtschaftlichen Zusammenbruch der DDR im Jahre 1989 zeichnete sich sehr bald die Wiedervereinigung Deutsch-

lands ab. Bereits im Januar/Februar 1990 reiste eine sächsische Delegation unter Leitung des damaligen Bezirksarztes Prof. Dr. Jürgen Kleditzsch nach Stuttgart, um sich aus nächster Nähe einen Überblick über die Organisation des Gesundheitswesens Baden-Württembergs zu verschaffen. In freundschaftlicher Partnerschaft mit dem damaligen Präsidenten der Landesärztekammer Baden-Württemberg, Prof. Dr. Franz-Josef Große-Ruyken (Freiburg), wurden erste Gründungsgespräche geführt mit dem Ziel, in kürzester Zeit auch im Freistaat Sachsen eine Ärztekammer aufzubauen.

Nach der politischen Wende und dem Desaster der korrumpierten Einheitsgewerkschaft wurde ein Vakuum bei der berufsständischen Vertretung deutlich. Mit der Gründung des Unabhängigen Verbandes der Ärzte und Zahnärzte Sachsens konnten sehr rasch Informations- und Kommunikationsdefizite unter den Ärzten beseitigt werden.

Bereits am 24. Februar 1990 beschlossen in Dresden Vertreter der Ärzteverbände aus dem Bereich des ehemaligen Landes Sachsen die Gründung der Sächsischen Landesärztekammer. Nach intensiven Verhandlungen mit dem Gesundheitsminister der letzten DDR-Regierung, Dr. med. Jürgen Kleditzsch, in Berlin wurde auf dessen Empfehlung der 12. Mai 1990 als Gründungstermin einer vorläufigen Sächsischen Landesärztekammer (e. V.) mit Sitz in Dresden bestimmt. Bis dahin hatte eine Initiativgruppe zur Gründung der Ärztekammer in mehreren Sitzungen eine Geschäftsordnung und zusammen mit der später bestellten Geschäftsführerin, Dr. jur. Verena Diefenbach, einen Kammergesetzentwurf erarbeitet, welcher am 13. Juli 1990 von der Volkskammer verabschiedet wurde.



Die Sächsische Landesärztekammer konstituierte sich in der Loschwitzer Stockhausen-Villa (Lingnerschloss) als eingetragener Verein und etablierte sich im Haus Schevenstraße 3. Noch vor der Wiedervereinigung Deutschlands am 3. Oktober 1990 in Dresden und mit Gründung des Freistaates Sachsen bemühten sich dann Vorstand und Geschäftsführerin um eine bessere räumliche Unterbringung der noch jungen Körperschaft in der Kaitzer Straße 2, ganz in der Nähe des Dresdner Hauptbahnhofes. Am 25. September 1990 konnte dort eine Geschäftsstelle eröffnet werden. Bereits im Dezember 1990 stellte der Vorsitzende der vorläufigen Sächsischen Landesärztekammer, Doz. Dr. Heinz Diettrich, den Antrag bei der Bundesärztekammer zur Aufnahme in die Arbeitsgemeinschaft der Landesärztekammern Deutschlands.

Schließlich hat der 94. Deutsche Ärztetag 1991 in Hamburg durch eine Änderung der Satzung der Bundesärztekammer den letzten förmlichen Schritt zur Integration der fünf neuen Kammern getan. Bei der weiteren Aufbauarbeit wurde zunehmend die Koordinierungsfunktion der Bundesärztekammer in Anspruch genommen.

Wesentlichen Anteil beim Aufbau der Sächsischen Landesärztekammer hatte in der Gründungsphase die Bayerische Landesärztekammer mit ihrem damaligen Präsidenten, Prof. Dr. med. Dr. h. c. Hans-Joachim Sewering. In München und Dresden wurden auf der Ebene beider Vorstände unter anderem Fragen gemeinsamer Fortbildungsveranstaltungen erörtert. Im Dezember 1990 wurde die Sächsische Akademie für ärztliche Fortbildung in Dresden gegründet und mit der Gestaltung und Förderung der Fortbildung für die sächsischen Ärzte betraut.

Laut Kammergesetz vom 13. Juli 1990 war die vorläufige Sächsische Landesärztekammer (e. V.) verpflichtet, bis zum Frühjahr 1991 eine geheime Briefwahl durchzuführen. Mit dieser Wahl waren die Bedingungen des Kammergesetzes erfüllt, die Tätigkeit als Körperschaft des öffentlichen Rechts legitimiert.



Noch vor dem 1. Sächsischen Ärztetag war der schwierigste Teil der Aufbauarbeit einer ärztlichen Selbstverwaltung in Sachsen zu bewältigen. Dazu bedurfte es zunächst der Sammlung aller Arztadressen im Land Sachsen. Die ehemaligen Bezirksarztsekretariate hatten wider Erwarten kein lückenloses Register vorrätig, da ein Teil der Ärzte verschiedensten Ministerien unterstellt gewesen war (z. B. Ministerium für Verteidigung, Staatssicherheit, Hochschulwesen, Körperkultur und Sport). Es dauerte fast neun Monate, um die Ärzte, deren Gesamtzahl 13.078 betrug, zu erfassen.

Auf dem 1. Sächsischen Ärztetag am 20. und 21. April 1992 wählten 101 Mandatsträger im Kulturpalast Dresden den Kammerpräsidenten Doz. Dr. Heinz Dietrich, den Vizepräsidenten Dr. Peter Schwenke und die übrigen neun Mitglieder des Vorstandes sowie 22 Ausschüsse. Der 1. Sächsische Ärztetag beschloss die vorläufige sächsische Weiterbildungsordnung und nahm den Bericht des Vorstandes zum Aufbau einer sächsischen Ärzteversorgung entgegen. Schon 1990 begannen regelmäßige Konsultationen mit dem Bayerischen Versorgungswerk, um die technischen Voraussetzungen zur selbstständigen Führung eines Versorgungswerkes zu erarbeiten.

Nach mehrmonatiger intensiver Ausschussarbeit unter Leitung von Dr. Helmut Knoblauch (Sachsen), Dr. Klaus Dehler und Walter Albrecht (Bayern)

konnte der 5. erweiterten Kammerversammlung am 2. November 1991 die Satzung der Ärzteversorgung zum Beschluss vorgelegt werden.

Auf dem 94. Deutschen Ärztetag 1991 in Hamburg vertrat zum ersten Mal im wiedervereinten Deutschland eine sächsische Delegation die Belange der sächsischen Ärzte. Auf Antrag ostdeutscher Kammern beschloss der 94. Deutsche Ärztetag unter anderem die Wiedereinführung der Bezeichnung „Facharzt“ für ganz Deutschland. Und der 96. Deutsche Ärztetag fand 1993 erstmals nach der Wende im Osten Deutschlands, in Dresden, statt. 2010 wurde der 113. Deutsche Ärztetag hier durchgeführt.

Am 25. Oktober 1996 bezog die Sächsische Landesärztekammer nach nur 17-monatiger Bauzeit ihr heutiges Domizil auf der Schützenhöhe in Dresden. Damit waren die Jahre der Provisorien zu Ende und drei Interimsquartiere Geschichte. Das moderne Haus ist Verwaltungssitz, Begegnungsstätte und Veranstaltungsort für Ärzte, kooperierende Körperschaften und Verbände.

Dem ersten Kammerpräsidenten, Prof. Dr. Heinz Diettrich (Chirurg), der die Geschicke der Sächsischen Landesärztekammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts von 1990 bis 1999 mit selbstlosem Einsatz und viel Enthusiasmus führte, gebührt allergrößter Respekt und großer Dank. Der 9. Sächsische Ärztetag bestimmte Prof. Dr. Heinz Diettrich als Ehrenpräsidenten.

Von 1999 bis 2015 war Prof. Dr. Jan Schulze (Internist), Begründer des unabhängigen Verbandes der Ärzte und Zahnärzte Sachsens und der Mitbegründer der Sächsischen Landesärztekammer, Präsident. Er verdeutlichte berufsethische, berufsrechtliche und berufsständische Werte in der Ärzteschaft und in der Öffentlichkeit. Mit seinem Wirken erreichte er eine vertrauensvolle, kooperative Zusammenarbeit mit allen medizinischen und angrenzenden Körperschaften, Berufsverbänden und Fachgesellschaften zum Wohle der Gesamtheit der Ärzte und der Allgemeinheit. Seit 2015 ist er Ehrenpräsident.

Seit 2015 ist Erik Bodendieck, Hausarzt in Wurzen, Präsident der Sächsischen Landesärztekammer. Berufspolitische Erfahrung sammelte er seit 1999 in der Kammerversammlung und seit 2003 im Vorstand. Von 2007 bis 2015 war er Vizepräsident der Sächsischen Landesärztekammer. Seine Schwerpunkte sind die Bundes- und Landespolitik, die internationalen Beziehungen, insbesondere zur EU, nach Österreich und Polen, sowie Fragen der Aus-, Fort- und Weiterbildung.

DIE SÄCHSISCHE LANDESÄRZTEKAMMER IN ZAHLEN (Stand: 31.12. 2015)

- » 23.776 gemeldete Ärzte
- » 16.930 berufstätige Ärzte
- » 5.375 Ärzte in Niederlassung
- » 9.373 angestellte Ärzte im Krankenhaus
- » 1.000 ehrenamtlich tätige Ärzte der Sächsischen Landesärztekammer
- » 101 Mandatsträger der Kammerversammlung + zwei medizinische Vertreter der Medizinischen Fakultäten in Sachsen
- » 11 Vorstandsmitglieder
- » 13 Vorstände der Kreisärztekammern
- » 40 Ausschüsse und Arbeitsgruppen
- » 450 Mitglieder der Prüfungskommissionen
- » rund 350 eigene Veranstaltungen mit rund 17.500 Teilnehmern
- » rund 1.200 Prüfungen und Fachkunden

WICHTIGE ADRESSEN

Bundesärztekammer

Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Ärztekammern
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin
fon 030 400456-0
fax 030 400456-380
web www.baek.de
mail info@baek.de

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen

Schützenhöhe 12
01099 Dresden
fon 0351 82905-0
fax 0351 82905-65
web www.kvs-sachsen.de
mail sachsen@kvs-sachsen.de

Krankenhausesellschaft Sachsen

Humboldtstraße 2a
04105 Leipzig
fon 0341 98410-0
fax 0341 98410-25
web www.kgs-online.de
mail mail@kgs-online.de

Sächsische Ärzteversorgung

Schützenhöhe 20
01099 Dresden
fon 0351 88886-101
fax 0351 88886-410
web www.saev.de
mail info@saev.de

**Sächsisches Staatsministerium für Soziales
und Verbraucherschutz**

Albertstraße 10
01097 Dresden
fon 0351 564-0
fax 0351 564-5850
web www.sachsen.de
mail info@sms.sachsen.de

**Hartmannbund, Verband der Ärzte Deutschlands e. V.,
LV Sachsen, Service-Center Ost**

Kurfürstenstraße 132
10785 Berlin
fon 030 206208-56
fax 030 206208-54
web www.hartmannbund.de
mail lv.sachsen@hartmannbund.de

**Marburger Bund, Verband der angestellten
und beamteten Ärztinnen und Ärzte Deutschlands e. V.,
Landesverband Sachsen**

Werdauer Straße 1-3
01069 Dresden
fon 0351 4755-420
fax 0351 4755-425
web www.marburger-bund.de
mail info@mb-sachsen.de

NAV – Virchow Bund, Verband der niedergelassenen Ärzte Deutschlands e. V., LV Sachsen

Bünastraße 11

01159 Dresden

fon 0351 4215-323

fax 0351 4275-594

web www.nav-virchowbund.de

mail berndt-doberenz-hno-praxis@t-online.de

mail info@nav-virchowbund.de

Eine Übersicht über weitere Partner und deren Kontaktanschriften sind im Internet unter www.slaek.de zu finden.

INFORMATIONEN FÜR PATIENTEN



Die Sächsische Landesärztekammer berücksichtigt in ihrer Verantwortung für das Wohl der Allgemeinheit auch Patienteninteressen. Bei der Vermittlung von Streitigkeiten zwischen Ärzten und Patienten beachtet sie neben rechtlichen auch ethische, soziale und menschliche Belange, die im Zusammenhang mit der ärztlichen Behandlung stehen. Als besonderes Informationsportal für Patienten hat die Sächsische Landesärztekammer zusammen mit anderen Körperschaften und Verbänden im Internet ein Portal für Gesundheitsinformationen eingerichtet (www.gesundheitsinfo-sachsen.de).

Die Gesundheitsinformationen Sachsen bieten den Nutzern die Möglichkeit, über entsprechende Links nach Ärzten, Zahnärzten, Physiotherapeuten und Krankenhäusern sowie Notfallstellen zu suchen (www.gesundheitsinfo-sachsen.de).

KONTAKT



Sächsische Landesärztekammer
 Schützenhöhe 16, 01099 Dresden
 fon 0351 8267-0
 fax 0351 8267-412
 web www.slaek.de
 mail dresden@slaek.de

Als Anlaufstelle für Kammermitglieder stehen nachfolgende Geschäftsbereiche gern zur Verfügung:

Hauptgeschäftsführung

fon 0351 8267-411
 fax 0351 8267-412
 mail hgf@slaek.de
 » Allgemeine Anfragen, Koordinierung
 » Ombudsstelle

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

fon 0351 8267-161
 fax 0351 8267-162
 mail presse@slaek.de
oeffentlichkeitsarbeit@slaek.de

Gutachterstelle für Arzthaftungsfragen

fon 0351 8267-131
 fax 0351 8267-132
 mail gutachterstelle@slaek.de

Rechtsabteilung

fon 0351 8267-421
 fax 0351 8267-422
 mail ra@slaek.de
 » Beratung, Anfragen, Anträge in berufsrechtlichen Angelegenheiten,
 z. B. Überprüfung von Arbeits- und Praxisverträgen
 » Beratung und Beschwerdebearbeitung im Rahmen der GOÄ

Ärztlicher Geschäftsbereich

fon 0351 8267-311
 fax 0351 8267-312
 mail aegf@slaek.de

- » Ombudsstelle
- » Anfragen zur Weiterbildung/zum Prüfungswesen
fon 0351 8267-313
mail weiterbildung@slaek.de
- » Anfragen zur Fortbildung/Zertifizierung
fon 0351 8267-329
mail fortbildung@slaek.de
- » Medizinische Sachfragen
- » Ethikkommission
- » Fragen zur Qualitätssicherung, Externe Qualitätssicherung
- » Ärztliche Stelle RöV/StrlSchVO
- » Medizinische Fachangestellte

Kaufmännischer Geschäftsbereich

- fon 0351 8267-431
mail finanzen@slaek.de
- » Anfragen und Beratung bei Erhebung von Kammerbeiträgen
 - » Gewährung und Unterstützung aus dem Fonds Sächsische Ärztehilfe

Berufsregister

- fon 0351 8267-360
mail berufsregister@slaek.de
- » An- und Abmeldung von Ärzten, Änderungsmeldungen, Arztausweise

Bezirksstelle Dresden

Schützenhöhe 16,
01099 Dresden
fon 0351 8267-134
fax 0351 8267-132
mail dresden@slaek.de

Bezirksstelle Leipzig

Braunstraße 16,
04347 Leipzig
fon 0341 5644-056
fax 0341 5644-058
mail leipzig@slaek.de

Bezirksstelle Chemnitz

Carl-Hamel-Straße 3A,
09116 Chemnitz
fon 0371 2165-14
fax 0371 2165-43
mail chemnitz@slaek.de

Außenstelle Bautzen

c/o Oberlausitz-Kliniken gGmbH
Haus 0, Am Stadtwall 3
02625 Bautzen
fon 03591 36327-57
fax 03591 36327-58
mail aussenstelle-bautzen@slaek.de